



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bar, L. v.: Geschworenen- und Schöffengerichte : erster Artikel.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Geschworenen- oder Schöffengerichte.

Erster Artikel.

Wer einigermaßen vertraut mit den Erscheinungen der Rechtsgeschichte den gegenwärtigen Kampf um Geschworenen- oder Schöffengerichte betrachtet, wird darüber nicht zweifelhaft sein können, daß es sich dabei handelt um einen Kampf der mehr formellen Rechtspflege gegenüber einer mehr formlosen Justiz, welcher die Anhänger des Schöffengerichts das Wort reden.

Beide Parteien, sofern sie es ehrlich meinen, und nicht eben, wie allerdings bei manchen Anhängern des Schöffengerichts von Gegnern vermuthet wird, es ihnen nur zu thun ist um ein Unwirksammachen des Laienelements in der Strafrechtspflege, wollen ein Zusammenwirken der Laien und der rechtsgelehrten Richter. Aber während im Geschworenengericht dieses Zusammenwirken in bestimmten unverbrüchlichen Formen vor sich geht und an diese gebunden ist, das rechtsgelehrte Element auf die Laien nur in der Form der Fragenstellung und in dem Resumé des Präsidenten wirken kann, ist bei dem Schöffengericht eine solche beschränkende Form nicht vorhanden: in vertraulicher Beredung, wie es das Bedürfniß des Augenblicks ergiebt, können Richter und Schöffen ihre Ansichten austauschen, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten mit einander messen, und daraus wird, so hoffen die Anhänger des modernen Schöffengerichts, die materiell richtigste Entscheidung der einzelnen Fälle, das beste Förderungsmittel für die Fortbildung des Rechts in einem zugleich wissenschaftlichen und doch volksthümlichen Sinne hervorgehen.

In diesem Argumente, in welchem neuerdings die Empfehlung des Schöffengerichts sich zuspitzt, liegt viel Verführerisches, Bestechendes. Wozu die unnütze, beengende Form der Trennung der Rechtsgelehrten und der Männer aus dem Volke, wenn doch, wie von den Gegnern des Geschworenengerichts sonst hervorgehoben wird, von seinen Anhängern nicht geleugnet werden kann, zuweilen die materielle Gerechtigkeit durch Mißverständnisse der Richter und Geschworenen, Ungeschick und Zufall verfehlt, mit anderen Worten gerade durch die Form eine verkehrte Entscheidung herbeigeführt wird, über welche die Geschworenen nicht selten ebenso erstaunen wie die Richter,

denen sie ihr Verdict verkünden? Wozu gerade hier die Form, während wir eben doch im Begriffe sind, mittelst der neuen Civilproceßordnung uns einer großen Masse lästiger und überlebter Formen und Fesseln des richterlichen Urtheils zu entledigen?

Wenn man hiernach sich nicht wundern darf, daß die Propaganda für das Schöffengericht auch Männer für sich gewonnen hat, denen wir keineswegs eine Ueberschätzung der rein-rechtsgelehrten Rechtspflege und die Absicht einer vollständigen Verdrängung des volksthümlichen Elements aus der Justiz zuschreiben, so ist gleichwohl die Entscheidung nicht so einfach wie man nach jenem Argumente glauben möchte.

Eine gewisse Form macht das Wesen der Justiz aus; ohne jene wird diese zur Willkür, und die Rechtspflege aller derjenigen Völker, bei denen die Freiheit hochgehalten wird, bestrebt sich gewisse Formen zu beobachten, während die Justiz in despotisch oder doch absolutistisch regierten Staaten im Ganzen das Bild der Formlosigkeit darstellt. Und dies ist auch durchaus natürlich. Die bestimmte Form, deren die Justiz sich bedienen muß, ist ein Hinderniß ihres Eingreifens, gewährt folglich derjenigen Partei, gegen welche die Maßregel sich wenden würde, einen Schutz; umgekehrt aber hat die Partei, welche eine bestimmte Form erfüllt hat, ein unbedingtes Recht auf gewisse Vortheile in dem processualischen Kampfe, während wiederum die Partei, welche bestimmte Formen nicht erfüllte, in dem processualischen Kampfe bestimmte Nachtheile erleidet, welche nicht selten der weiteren Verfolgung des Anspruchs, mag es nun dabei um eine civile Forderung oder um Strafverfolgung sich handeln, unübersteigliche Hindernisse bereiten. So leidet allerdings unter der Nachlässigkeit und dem Ungeschehe der Partei nicht selten das materielle Recht, und es ist gewiß auch ein schwerwiegender Uebelstand in der Rechtspflege, wenn *präsuntiv* die Form dem Unrechte zum Siege verhilft. Allein daraus, daß in einzelnen Fällen das materielle Recht der Form geopfert worden ist, folgt noch keineswegs die Nothwendigkeit ihrer Beseitigung: die Form ist nichts Anderes als eine Schranke der richterlichen Gewalt, deshalb aufgerichtet, weil sie in den meisten Fällen der materiellen Gerechtigkeit besser dient als absolute Freiheit des Richters in seinen Maßnahmen, damit aber auch absolute Unterwerfung der Partei unter das Ermessen des Richters. Auf dieser Ermägung beruht schließlich jede, auch die scheinbar formloseste Proceßordnung. Eine Gesetzgebung, die lediglich und unmittelbar das materielle Recht verwirklichen wollte, würde keine Proceßordnung geben, sondern nur etwa Bestimmungen über die Person der Urtheiler treffen. Denn nicht zu bezweifeln ist, daß Maßnahmen, welche z. B. das heutige Rechtsbewußtsein für verwerflich erklärt, man denke hier nur etwa an den Reinigungseid und die Folter im Strafproceß zur Entdeckung der Wahrheit, in ein-

zelnen Fällen führen können, wo die nach der Proceßordnung zulässigen Mittel den Dienst versagen. Die Vertheidigung einer formlosen Justiz, welche darauf sich lediglich stützt, daß in einzelnen Fällen die formelle Justiz zu unrichtigen Ergebnissen geführt habe, ist daher von vornherein als trügerisch zu bezeichnen, umsomehr als es im einzelnen Falle sehr leicht ist, die Unrichtigkeit eines Urtheils auf oberflächliche Gründe hin zu behaupten, sehr schwer dagegen, sie wirklich zu beweisen. Die Argumentation muß vielmehr, soll sie haltbar sein, aus allgemeinen Sätzen beweisen, daß wahrscheinlich, oder präsumtiv die formlose Justiz mehr Fehlgriffe thun, als die mit bestimmten Formen umgebene, und diese Forderung der Beweisführung ist um so berechtigter, als alle von Menschen geübte Justiz das Ideal wirklich vollkommener Gerechtigkeit auch dann nicht zu erreichen im Stande sein würde, wenn sie selbst einem Irrthum bezüglich der Thatfachen nicht ausgesetzt wäre. Stets muß die Justiz an bestimmte mehr greifbare Dinge sich halten, wenn sie nicht zur äußersten Tyrannei und Willkür ausarten soll. Nicht nur kann sie nie zum eigentlichen Richter des Gewissens oder der Moralität sich aufwerfen: nicht einmal der im einzelnen Falle vielleicht nachweisbar angerichtete äußere Schaden kann ihr überall maßgebend sein. Eine Handlung kann viel verwerflicher vom moralischen Standpunkte erscheinen, als eine andere; eine Handlung kann einen bedeutend größern Schaden verursachen, als eine andere: dennoch geht jene straffrei aus, während diese der Strafsjustiz anheimfällt, und dies aus dem Grunde, weil es in erstem Falle an hinreichend festen Kriterien fehlt, die Handlung von anderen Handlungen zu scheiden, welche der Gesetzgeber nothgedrungen strafflos lassen muß. Gerade unsere Zeit hat in dieser Beziehung neuerdings lehrreiche Beispiele geliefert. Manche auf die Leichtgläubigkeit und den Leichtsinns des Publikums berechnete „Gründungen“, manche von geschickten „Börsianern“ vorgenommenen Manipulationen sind vom moralischen Standpunkte aus als höchst verwerflich zu bezeichnen, weit verwerflicher als z. B. gewöhnliche betrügerische Fälschungen von Nahrungsmitteln und sie stiften auch einen weit größeren Schaden als diese. Dennoch kann die Justiz nur diese, nicht aber jene strafen, weil die Consequenz dann dazu führen würde, dem Handel unerträgliche Fesseln anzulegen, weil sonst Jeder der überhaupt speculirt, gewagte Unternehmungen beginnt, auf das Gefängniß oder doch die Verwicklung in eine feine Ehre und bürgerliche Stellung tief schädigende Criminaluntersuchung sich gefaßt machen müßte.

Gerade diesen Punkt muß man Denjenigen gegenüber geltend machen, welche von einem scheinbar idealen, aber weder praktisch noch historisch und philosophisch haltbaren Standpunkte aus die Schöffengerichte als dasjenige Institut verehren, in welchen vermöge eines ungehinderten formlosen Zusammenwirkens von rechtsgelehrten Richtern und Männern aus dem Volke

die Forderung reinsten, unmittelbar materieller Gerechtigkeit werde verwirklicht werden können und lehrreich in dieser Beziehung ist uns insbesondere ein Artikel, in welchem vor Kurzem eine hervorragende liberale Zeitung (Nationalzeitung vom 19. Juni 1873 Nr. 279) die Vorzüge des Schöffengerichtes schließlich resumirte.

Das Schöffengericht soll dem Verfasser dieses Artikels zufolge das Rechtsbewußtsein des Juristen einströmen lassen in das Volksbewußtsein und umgekehrt wieder dieses in jenes; das letzte Ziel aber soll ein Zustand des Rechtes sein, in welchem nicht gewisse Strafen an gewisse Kategorien von Handlungen geknüpft werden, sondern in welchem dem Richter schließlich die Freiheit gewährt werden soll, die Strafe nach dem Gesamtkarakter der Handlung, d. h. also dem Vorstehenden zufolge nach dem allgemeinen Gefühle zu erkennen.

Der Verfasser des Artikels hat unsrer Ansicht nach, wenn er diesen Zustand bezeichnet als das letzte Resultat des Schöffengerichtes, mit welchem ja auch nach den Ausdrücken der officiellen Denkschrift die nationale Selbständigkeit und Schöpfungskraft bethätigt werden soll, selbst die schärfste Verurtheilung des gesammten Instituts ausgesprochen: unter der Zugluft, welche ein derartiges Hin- und Herströmen von Rechts- und Volksbewußtsein begleiten dürfte, würde unseres Erachtens, um des gebrauchten Bildes weiter uns zu bedienen, vermuthlich der Freiheit und folgeweise auch einem guten Theile unsrer Cultur das Lebenslicht ausgeblasen werden. Des zum Beweise ist es nur nöthig, des vielbesprochenen, so allgemein perhorrescirten § 20 des neuen von Preußen eingebrachten Preßgesetzentwurfs sich zu erinnern. Dieser Paragraph enthält für die Presse genau das, was der Verfasser des Artikels als den im Allgemeinen für die Strafrechtspflege wünschenswerthen Zustand betrachtet. Gewiß muß man anerkennen, daß Derjenige Strafe verdient hat, der wirklich die Grundlagen der staatlichen Ordnung, der Familie, des Eigenthums u. s. w. angreift oder wirksam durch ein Preßzeugniß gefährdet. Die Schwierigkeit liegt nur darin, in einer vom individuellen Belieben unabhängigen Weise zu bestimmen, wenn jene Voraussetzung zutrifft, und weil nun fortwährend die Presse eine derartige Anklage zu befürchten hätte, würde jener Paragraph nichts Anderes als den Tod der freien Presse bedeuten. Die Folgerung scheint hiernach gerechtfertigt, daß jenes angeblich ideale Strafrecht, von welchem der Paragraph 20 des Preßgesetzentwurfs nur eine einzelne Anwendung sein würde, den Tod der Freiheit überhaupt bedeuten würde.

Während nun anfangs die Erfinder und Vertheidiger des Schöffengerichtes dasselbe lediglich aus praktischen Gründen zu rechtfertigen suchten und etwa nur den Namen des neuen Instituts in Anknüpfung an das altdeutsche

Schöffengericht als Empfehlung benutzten, geht man jetzt dazu über, die neue Erfindung auch historisch-philosophisch zu rechtfertigen. - Lehrreich in dieser Beziehung ist gleichfalls der bereits citirte Artikel der Nationalzeitung.

„Im Anfange“, sagt der Verfasser des Artikels, „werden die sittlichen Verhältnisse nur nach der Empfindung des einzelnen Falles beurtheilt. Sobald der größere Reichthum des Lebens diese Art der Entscheidung von Fragen, welche das ganze Volk angehen, nicht mehr zuläßt, fängt man an, auf Regeln zu finnen und an die gefundenen Grundsätze die Functionäre (Richter) ängstlich zu binden. Die dritte höchste Stufe ist dann, wenn das Volksbewußtsein mit den allgemeinen Grundsätzen getränkt, gleichwohl aber die Erkenntniß lebendig ist, daß die Grundsätze die einzelnen Fälle nicht nach allen Beziehungen erschöpfen. Dann erhalten die Functionäre wieder eine größere Freiheit, weil man weiß, daß sie die nothwendigen allgemeinen Regeln als Erwerb der Bildung in sich tragen, und daß sie unter der Einwirkung des öffentlichen Bewußtseins stehen, welches dieselben Regeln in sich trägt.“

Gewiß ist es nun richtig daß es im Anfange der geschichtlichen Entwicklung noch kein ausgebildetes Recht gibt, auf das Rechtsbewußtsein zur Entscheidung der einzelnen Fälle unmittelbar gegriffen werden muß. Dies ist auf den Anfangsstufen der Culturentwicklung aber auch weniger gefährlich: denn einerseits sind die Verhältnisse weit einfacher, und andererseits ist auch das geistige Auge für die Wahrnehmung der Verschiedenheiten der einzelnen Fälle weit weniger geschärft, und wenn früher die deutschen Volksgenossen über den Volksgenossen urtheilten, so mußten sie stets gewärtig sein, daß einmal der gleiche Rechtsatz auf sie selbst angewendet werden könne, während h. z. E. die Verschiedenheit der socialen Stellungen es häufig dem Urtheiler als eine factische Unmöglichkeit erscheinen läßt, daß er jemals den Platz des Angeklagten auf der Bank vor ihm einnehmen könnte. Sehr richtig ist es ferner auch, daß wo nicht das Volk einem vollständigen Despotismus anheimfällt, allmählig bestimmte Regeln sich bilden, an welche die Urtheiler gebunden werden. Falsch aber ist die Ansicht, daß diese Bildung immer specieller werdender Regeln, die andererseits von der Wissenschaft des Rechts nun zur Bildung umfassender Principien benutzt werden, jemals aufhören, der anfängliche Urzustand anders als mit einem völligen Rückgange der Cultur wiederhergestellt werden könne. Dies würde auf der einen Seite den Untergang der Rechtswissenschaft, auf der andern die vollständigste Rechtsunsicherheit Aller bedeuten.

In der erwähnten zunächst blendenden Deduction verwechselt der Verfasser, der in der Folge auch der Debatten über das norddeutsche, nunmehr deutsche Strafgesetzbuch gedenkt, die Principien des Rechtes selbst und ihre Ausbildung mit ihrer Aufnahme in ein Gesetzbuch. Diese letztere Aufnahme kann

in gewissem Grade dann unzweckmäßig sein, wenn die Principien entweder noch bestritten sind oder doch der kurzen Formulirung, deren das Gesetz aus anderen Gründen bedarf, sich nicht fügen wollen. Daran hat sich die neuere Strafgesetzgebung, insbesondere das preussische und jetzt das deutsche Strafgesetzbuch vielfach gehalten, nachdem man sich von der Unrichtigkeit oder auch Werthlosigkeit vieler in den älteren Gesetzbüchern vorkommenden Definitionen überzeugt hatte. Dabei ist aber keineswegs die Meinung gewesen, als sollten damit die Ergebnisse der Rechtswissenschaft, welche ja, insoweit sie auf historischer Grundlage vorgeht, gerade das Volksbewußtsein in seinen verschiedenen Phasen uns vorführt, beseitigt und die Urtheiler frischweg an ihr eigenes möglicher Weise sehr irgeleitetes Volks- oder Rechtsbewußtsein lediglich verwiesen werden.

Das Volksbewußtsein der Laien ist daher keineswegs in der Art in der Rechtspflege zu verwenden, daß dadurch die Kraft bestimmter Rechtsregeln allgemein beseitigt werden sollte, sondern nur soweit, daß dadurch die Kraft der Regeln, welche die Wissenschaft herausarbeitet, geprüft werde. Denn sind sie richtig, so müssen sie schließlich auch dem Volksbewußtsein, in dem ja ihre letzten Wurzeln ruhen, einleuchten, wenngleich es der Kunst und Wissenschaft des Juristen in hohem Maaße bedürfen mag, um jene Regeln auf dieses Volksbewußtsein wiederum zu reduciren. Zur selbständigen Ausbildung von Regeln, unter denen die einzelnen Fälle zu subsumiren sind, dagegen ist der Laie, sobald eine Rechtswissenschaft existirt, regelmäßig unfähig: die Probe darüber ist leicht zu machen. Der Laie entscheidet den einzelnen Fall, wenn er einfach befragt wird nach der Subsumtion desselben unter die allgemeinen Regeln, nach seinem unmittelbaren Bewußtsein oft, selbst ohne vorherige Belehrung, richtig; aber in den Gründen, d. h. in den allgemeinen Regeln, von denen jene nur eine specielle Anwendung sein soll, verliert er sich: er kann sie nicht aufstellen, sondern nur annehmen oder verwerfen, ähnlich wie auch der Laie ein Kunstwerk nur zu beurtheilen, nicht aber es selbst aufzubauen vermag.

Daraus ergibt sich von selbst, daß, wenn Laien- und Rechtsgelehrten-Urtheil zusammen in einem Proceß zur Verwendung kommen soll, beides in einer gewissen Geschlossenheit einander gegenüber treten, mit einander verglichen werden muß. Die Verwendung der Laien zur unmittelbaren Aufstellung der Regel, unter welche der Fall subsumirt werden soll, macht die Regel, d. h. das Recht unsicher und schädigt das Rechtsbewußtsein des Volkes leicht auf das Tiefste, indem sie die Gefahr, verurtheilt zu werden, zu einer ganz unberechenbaren macht und so die Grenze zwischen dem verbrecherischen und dem ehrlichen Leben einreißt. Sollten wir wählen zwischen einer selbst einseitigen, aber streng consequenten Rechtspflege lediglich vor Juristen und einer wohl-

meinenden Laienjurisprudenz ohne feste Regeln, wir würden ohne Zweifel die erstere wählen. Hier möchte die Rechtspflege in mancher Beziehung unvollkommen, streng und hart sein; den Vorzug hätte sie doch, daß nicht heute Unrecht ist, was gestern Recht war und morgen wieder Recht sein wird, und damit läßt immerhin sich leben. Eine Verbindung aber der Laien unmittelbar mit den Rechtsgelehrten, wobei die ersteren äußerlich die ganz gleiche Stellung mit den letzteren einnehmen, legt es nahe, daß die beiden Elemente des entscheidenden Collegiums nun auch innerlich oder materiell sich dieselbe Aufgabe zuschreiben: so wird es geschehen, daß die scharfen Regeln, im Vertrauen auf welche der Einzelne doch muß handeln dürfen, ohne eine strafrechtliche Verantwortlichkeit fürchten zu müssen, zum Nachtheile des Angeklagten fließend gemacht werden, während umgekehrt die von den Juristen etwa aufgestellte Regel, nach welcher der Angeklagte schuldig sein würde, einer unbefangenen Prüfung lediglich durch verständige Männer aus dem Volke nicht mehr unterzogen wird. Unvermeidlich wird und muß es geschehen, daß der eine Theil sich einmischt in die Aufgabe, welche dem anderen naturgemäß zufällt, und der Angeklagte hat weder den Vortheil einer ganz consequenten logischen Beurtheilung, welche das Gesetz, die Rechtswissenschaft und rechtsgelehrte Richter ihm gewähren sollen, noch den eines unbefangenen Urtheils verständiger Männer aus dem Volke, während die wahre Idee, auf welcher die Zuziehung von Laien in der Rechtspflege beruht, in der Hinzufügung der zweiten Garantie zu jener ersten besteht. Ein naheliegender Vergleich mag zur Verdeutlichung dienen.

Alle unsere Gesetzgebungen betrachten es als nothwendig, daß den Parteien über die Rechtsfrage die Möglichkeit einer höheren Instanz gewährt werde. Nun bereitet die Ausscheidung der Rechtsfragen aus dem thatsächlichen Material nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Würde man aber behaupten wollen, daß alle diejenigen Vortheile, welche für die Parteien im Proceß und noch mehr für das große Ganze der Rechtspflege daraus sich ergeben, daß ein oberster Gerichtshof nur für die Prüfung der Rechtsfrage besteht, dadurch weit einfacher sich erreichen lassen, daß man den obersten Gerichtshof auflöst und seine Mitglieder an den Entscheidungen der Untergeordnete Theil nehmen läßt? In der That dieselbe Ermägung, welche Laien und Rechtsgelehrte in dasselbe Collegium zwingt, muß auch zur Aufhebung des obersten Gerichtshofes führen, wie denn mit derjenigen Jurisprudenz, in welcher der erwähnte Artikel der Nationalzeitung das Ideal der Rechtspflege erblickt, mit dem Richter lediglich nach dem allgemeinen Eindruck der Handlung ein oberster Gerichtshof, überhaupt irgend welche materielle Nachprüfung des Urtheils vollkommen unvereinbar wäre, und würde sie dennoch gestaltet, nichts Anderes als die reine Willkür enthalten würde.

Die scheinbare „Entzweiung“ der Geschworenen und Richter von der die Anhänger des Schöffengerichts so gern reden, ist also nichts Anderes als eine organische Gliederung. Daß diese der oberflächlichen Betrachtung und Behandlung weit größere Schwierigkeiten entgegengesetzt, als ein rein atomistisch, anorganisch zusammengesetztes Gericht, darf nicht Wunder nehmen. Dafür aber ist sie auch in ganz anderer Weise — ohne daß die einzelnen Elemente Gefahr laufen, einander zu zerreiben — entwicklungsfähig: und dies gerade zeigt die Geschichte des Geschworenengerichts, von welcher eine kurze Skizze zu geben in einem folgenden Artikel gestattet sein mag.

L. v. Bar.

Französische Zustände. *)

Seit unserem Siege über Frankreich gilt es für gut patriotisch, über die allzugroße Beachtung zu klagen, welche der Deutsche bisher den Vorgängen im Nachbarlande gewidmet habe. Man thut, als wären wir in den französischen Dingen fast besser bewandert, als in den heimischen. Unseres Erachtens ist diese Selbstanklage ebensowenig gerechtfertigt, wie das Hohngelächter, welches durch die deutsche Presse zu gehen pflegt, so oft ein Pariser Blatt sich in der Beurtheilung deutscher Politik, deutscher Personalverhältnisse, deutscher Geographie einen Schnitzer hat zu Schulden kommen lassen. Auch aus deutschen Zeitungen — und nicht aus den schlechtesten — kann man über französische Ereignisse und Zustände ab und zu ganz haarsträubende Belehrungen schöpfen; wieviel verzeihlicher sind da nicht die Irrthümer des Franzosen, dessen absolut centralistische Staatsanschauung sich in der „reichen Fülle staatlicher Individualitäten“, deren wir uns noch immer erfreuen, nun einmal nicht zurechtfinden kann! Nicht zu bestreiten ist freilich, daß unsere Tagesblätter nach wie vor dem Kriege der Rubrik „Frankreich“ einen weit größeren Raum widmen, als es umgekehrt der Fall ist. Was Wunder auch? Der deutsche Zeitungsleser ist keineswegs so puritanisch gesonnen, daß er in seinem Blatte neben der Belehrung nicht auch eine gute Portion Unterhaltung suchen sollte, und die Franzosen nehmen leider nach wie vor dem Kriege

*) Hillebrand, Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin. R. Oppenheim. 1873.